



TISCH-

| | |
|-------------------------|------------------------------------|
| Beschlussvorlage | Drucksachen-Nr.: DS 36/2010 |
|-------------------------|------------------------------------|

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|-----------------------------|-----------------------|------------|
| Magistrat | 10.03.2010 | 4 |
| Stadtverordnetenversammlung | 23.03.2010 | 10 |

| weitere beteiligte Ämter | Unterschrift |
|---------------------------------|---------------------|
| | |

Titel:

Änderung Feuerwehrsatzung

Beschlussvorschlag:

Änderungssatzung
zur
Feuerwehrsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am _____ folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Bruchköbel vom 07.11.2000 beschlossen.

Art. I

Die §§ 3,5,6,7,9,11,11a,12 und 14 werden wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt (in **Fettdruck**):

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren Bruchköbel gliedern sich in

folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

4. entfällt

5. Kindergruppen

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bruchköbel haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bruchköbel zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Bruchköbel sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. **Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. (§ 10 Abs. 2 HBKG).**
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, oder durch den Wehrführer/ die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder **nach Genehmigung der Verlängerung spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres**
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss.

- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund -nach Anhörung des Feuerwehrausschusses- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) entfällt

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der einzelnen Wehren wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer **mindestens** das 60. Lebensjahres vollendet hat, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,

b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11

MUSIKZUG

(1) entfällt

(2) entfällt

§ 11a

Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bruchköbel führen den Namen „ Stadt Bruchköbel, Kinderfeuerwehr“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.**
- (2) Die Kindergruppe Bruchköbel ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Kindergruppe als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach einer eigenen Kindergruppenordnung.**
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/ die Wehrführerin), der/ die sich dazu des Leiters/ Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/ Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.**
- (4) Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, wird vom Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.**
- (5) Der stellvertretende Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, hat den Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, bei Verhinderung zu vertreten. Er/ Sie wird vom Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.**

§ 12

STADTBRANDINSPEKTOR / STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR / STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER / STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/ die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel ist der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt. Er/ Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/ sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/ die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten.

Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/ die Stadtbrandinspektorin, gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/ die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/ die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für den jeweiligen Stadtteil (§ 15).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/ die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für den jeweiligen Stadtteil.
- (10) Für den Wehrführer/ die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

- (11) Ein/e gewählte/r Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin sowie stellvertretende/r Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin darf keine weitere Führungsposition innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel innehaben. Sollte noch ein anderes, wählbares Amt mit der gleichen Person besetzt sein, so ist eines der beiden Ämter binnen eines Monats niederzulegen. Das gilt nicht für die Wahlzeit von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits besetzten Führungspositionen**

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin, den Wehrführern/ den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/-innen, **Stadtjugendfeuerwehrwart/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie dem Kindergruppenleiter / der Kindergruppenleiterin** besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/ Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Art. II

Die Änderungen treten am 01.07.2010 in Kraft.

Begründung:

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17.12.1998 (GVBl. I 1998 , 530) wurde am 18.11.2009 mehrfach geändert (vgl. GVBl. I S. 423).

Die durch den hessischen Landtag durchgeführten Änderungen greifen auch auf die Satzungen der Feuerwehren zu. So wurde im HBKG das Höchstalter für aktive Feuerwehrleute auf 65 Jahre angehoben und die Bildung von Kindergruppen als besonders förderungswürdig in das HBKG aufgenommen. Im Ganzen kommen weitere Aktualisierungen der Satzungen, die nachfolgend erläutert werden. Zur besseren Handhabung bei den Wehren ist geplant, eine redaktionelle Gesamtausgabe der Satzung mit den Änderungen herauszugeben. Eine Neubekanntgabe der Gesamtsatzung im formellen Sinne soll aus Kostengründen unterbleiben.

Zu § 3 Abs. 4 Feuerwehrsatzung

Der Musikzug ist seit dem 16.08.2005 unter der VR 1908 als eingetragener Verein selbstständig Tätig. Ebenso sieht das HBKG in der aktuellen Fassung eine Führung des Musikzuges nicht vor.

Zu § 3 Abs. 5 Feuerwehrsatzung

Gemäß § 8 HBKG sind Kindergruppen ein fester Bestandteil der Feuerwehren. Sie dienen der Nachwuchsgewinnung bei den Feuerwehren und sind per Gesetz besonders förderungswürdig. Bei der Freiwilligen Feuerwehr Bruchköbel wird bereits eine Kindergruppe geführt. Diese stand bisher unter der Leitung des Vereines und geht dann, aufgrund der gesetzlichen Änderung, auf die Einsatzabteilung über.

Zu § 5 Abs. 5 Feuerwehrsatzung

Gemäß § 10 Abs. 2 HBKG kann der aktive Feuerwehrdienst auf Antrag bis zum vollendeten 65. Lebensjahres ausgeübt werden. Die rechtliche Ausführung wird ergänzend aus dem Gesetz in die Satzung eingearbeitet.

Zu § 6 Abs. 5 Feuerwehrsatzung

Die Verlängerung des Feuerwehrdienstes erfordert eine Änderung des Austrittsalters aus dem aktiven Dienst.

Zu § 7 Abs. 3 Feuerwehrsatzung

Die Regelung, dass nichtausgebildete Feuerwehrangehörige im Einsatzfall mit ausgebildeten Einsatzkräften arbeiten dürfen, entspricht nicht den Ausführungen und Auslegungen aktueller Gesetze und Rechtsprechungen. Einsätze dürfen nur noch von Mitgliedern der Einsatzabteilungen durchgeführt werden, wenn diese zumindest über eine abgeschlossene Grundausbildung verfügen.

Zu § 7 Abs. 4 Feuerwehrsatzung

Im Falle der Hinzuziehung von Fachberatern, die mit dem Feuerwehrdienst nicht vertraut sind, werden diese durch geeignetes Personal betreut. Die Entfernung des § 7 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung trifft nicht auf das Einsatzverhalten mit Fachberatern zu.

Fachberatern mit Einsatzerfahrung steht die Begutachtung der Einsatzstellen im vollen Umfang frei.

Zu § 9 Abs. 4 Feuerwehrsatzung

Die Verlängerung des Feuerwehrdienstes macht es erforderlich, dass das Alter des Eintrittes in die Alters- und Ehrenabteilung ebenfalls angepasst wird.

Zu § 11 Feuerwehrsatzung

Siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 Feuerwehrsatzung.

Zu § 11a Feuerwehrsatzung

Die Einführung der Kindergruppen in den hessischen Feuerwehren macht eine Änderung der Satzung notwendig.

Das Mitgliedsalter der Angehörigen ergibt sich aus dem § 8 Abs. 3 HBKG.

Ähnlich wie die Jugendfeuerwehren sollen die Kindergruppen selbstverwaltet arbeiten, wobei Sie unter der Aufsicht des Stadtbrandinspektors / Stadtbrandinspektorin sowie der jeweiligen Wehrführung steht. Als Verantwortlicher der Kindergruppen der Feuerwehren soll durch den Stadtbrandinspektor eine entsprechende Person benannt werden. Die Kindergruppen der einzelnen Wehren haben ebenfalls einen Kindergruppenleiter.

Dieses System ist von den Jugendfeuerwehren, aufgrund der jahrelangen positiven Erfahrungen, übernommen worden.

Zu § 12 Abs. 11 Feuerwehrsatzung


Der Stadtbrandinspektor oder sein Stellvertreter sollen objektiv im Gemeinwohl aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel agieren. Damit es zu keinen Gewissenskonflikten kommt, soll es dem gewählten Stadtbrandinspektor der gewählten Stadtbrandinspektorin nicht erlaubt sein, eine weitere leitende Funktion innerhalb der Feuerwehren innezuhaben. Die Frist von einem Monat zur Aufgabe des Amtes ist als Zeitraum zur Übergabe der laufenden Geschäfte zu betrachten. Um etwaigen Personalengpässen begegnen zu können, soll das Inkrafttreten auf die Jahresmitte festgelegt werden und die neue Regelung auch erst bei folgenden, turnusgemäßen Wahlen Anwendung finden.

Zu § 14 Abs. 1 Feuerwehrsatzung

Damit der Wehrführerausschuss über die aktuellen Geschehnisse der Kindergruppe informiert ist, soll der Wehrführerausschuss um den Kindergruppenleiter der gesamten Feuerwehren erweitert werden.



Daniel Weber
(Sachbearbeiter)



Dr. Achim Wächtler
(Abteilungsleiter)



Günter Maibach
(Dezernent)

DS/NR: 36/10

1. Magistrat / Datum der Sitzung: 10.3.10

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen Loi. abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

2. Stadtverordnetenversammlung / Datum der Sitzung: 23.3.10

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
 Verweisung: HFA Loi.

3. Haupt- und Finanzausschuss / Datum der Sitzung: 11.05.2010

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: verbleibt mit Änderungsantrag im Ausschuss. Loi.

4. Haupt-u. Finanzausschuss / Datum der Sitzung: 25.09.2012

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: verbleibt im Ausschuss

5. HFA / Datum der Sitzung: 18.09.2013

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: verbleibt im Ausschuss Loi.